Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Röstauen"

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Winkelhaid hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 die Aufstellung des Grünordnungsplanes Nr. 01 – "Röstauen" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Im Laufe des Verfahrens wurde der Aufstellungsbeschluss zweimal geändert, zuletzt am 28.06.2016 mit Bekanntmachung vom 01.07.2016 und zwar dergestalt, als dass der Grünordnungsplan als Bebauungsplan fortgeführt wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Winkelhaid hat mit Beschluss vom 27.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 30 "Röstauen" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 30 "Röstauen mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Winkelhaid, Penzenhofener Str.1, 1.OG Zimmer 12/14, 90610 Winkelhaid, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 08.00-12.00 Uhr, 13.00-15.30 Uhr, Mittwoch 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 30 "Röstauen" schriftlich gegenüber der Gemeinde Winkelhaid geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Winkelhaid, den 04.10.2016

GEMEINDE WINKELHAID

Michael Schmidt Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln entsprechend der Geschäftsordnung

angebracht am	
04. Oktober 2016	. 65%
abgenommen am	âı.

(frühestens nach 14 Tagen gem. GeschO)	
Unterschrift und Dienstbezeichnung	